



**Motion von Franz Hürlimann
betreffend Änderung des "Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug"
vom 2. Februar 2010**

Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, hat am 2. Februar 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, in der § 102 (Anpflanzungen), § 103 (Einspruchsrecht) und § 105 (Einfriedungen) aus dem Jahre 1911, der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen ist.

Begründung:

Liegenschaftsbesitzer werden immer wieder mit der leidigen Tatsache konfrontiert, dass ihnen Bäume und Sträucher aus dem Grundstück des Nachbarn die freie Sicht verhindern und nicht selten schon am frühen Nachmittag übermässig Schatten werfen. Ein Umstand, der oft zu schwerwiegenden Streitigkeiten unter Nachbarn führte und noch führt. Weil andererseits viele benachteiligte Grundstückbesitzer die Hürde eines Rechtsstreites nicht auf sich nehmen wollen, sind sie gezwungen, dem «Frieden zu Liebe» diese Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen.

Mit dieser Gesetzesänderung sollen die Gemeinden eine einfache Grundlage erhalten, säumige Grundstückbesitzer mit Verweis auf die rechtliche Lage hin zu veranlassen, die Höhe von Bäumen und Sträuchern auf ihrem Grundstück der aktuellen Rechtsprechung anzupassen.

Am 12. März 2009 stütze das Bundesgericht einen entsprechenden Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zug, obwohl die kantonalen Vorschriften eingehalten waren. Die rechtliche Grundlage dafür ist Artikel 684 des Zivilgesetzbuches, der «übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn» verbietet.

Bundesgericht, Urteil 5A_415/2008 vom 12.3.2009